

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 75 (1960)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt

Publikationsorgan der Erziehungsdirektion
des Kantons Zürich

Abonnementspreis Fr. 5.50
pro Jahr
Einrückungsgebühr:
60 Rp. die Zeile



Expedition:
Kantonaler Lehrmittelverlag
Zürich 1
Walchetur

Einsendungen bis spätestens 20. des Monats an die Erziehungskanzlei Zürich

75. Jahrgang

Nr. 1

1. Januar 1960

Beilagen an die Lehrerschaft: Lehrplan der Realschule und der Oberschule (Vorlage des Erziehungsrates vom 10. November 1959). — Lehrplan des Sonderkurses zur Ausbildung von Primarlehrern (Vorlage des Erziehungsrates vom 11. Dezember 1959).

Lohnausweis für die Lehrer aller Schulstufen

Die Erziehungsdirektion wird den Lehrern aller Schulstufen spätestens auf den 15. Februar 1960 eine Abrechnung über die im Jahre 1959 erfolgten Besoldungsbezüge zustellen. Diese ist von den Steuerpflichtigen der Selbsttaxation beizulegen und ersetzt den von den Steuerbehörden verlangten Lohnausweis, soweit die staatlichen Leistungen in Frage kommen. Ueber Gemeindebezüge und allfällige private Lohngutschriften sind die entsprechenden Bescheinigungen von den in Frage kommenden Stellen zu verlangen.

Den im Schuldienst der Stadt Zürich stehenden Lehrern wird der Lohnausweis über die Gesamtbesoldung vom Personalamt der Stadt Zürich abgegeben.

Lohnausweisduplicate werden nur ausnahmsweise gegen vorherige Entrichtung einer Gebühr von Fr. 1.— ausgefertigt.

Zürich, den 15. Dezember 1959

Die Erziehungsdirektion

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1959, die sich auf das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen stützen, vom Januar 1960 an, spätestens aber bis **15. Mai 1960**, an den Lehrmittelverlag bis **31. März 1960** eingereicht werden müssen.

Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Schulhausneu- und Umbauten, Erweiterungen sowie grössere Renovationen einschliesslich Umgestaltung der Aussenanlagen können jederzeit eingereicht werden.

A. An die Erziehungsdirektion.

1. Für den Neubau von Primar- und Oberstufenschulhäusern und Turnhallen, für Umbauten, Hauptreparaturen und Neueinrichtungen in Schulgebäuden, für die Erstellung von Pausen-, Turn- und Spielplätzen;
2. für die Anschaffung von Schulmobilier, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräten, Schulfunkanlagen;
3. für den fakultativen Fremdsprachenunterricht an Sekundarschulen¹ und fakultativen Blockflötenunterricht²;
4. für den Knabenhandarbeitsunterricht und die Schülergärten von Primar- und Sekundarschulen²;
5. für den Versuchsklassenunterricht²;
6. für die Heilungskostenversicherung der Volksschullehrer².

¹ Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Mitte November. Die ausgefüllten Formulare sind bis 1. Mai der Bezirksschulpflege und von dieser bis 15. Mai der Erziehungsdirektion zuzustellen.

² Versendung der Formulare durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen im Februar.

B. An den kantonalen Lehrmittelverlag.

7. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, für Schülerbibliotheken, Schulsammlungen sowie Filmprojektions- und Lichtbildapparate.³

C. An das kantonale Fortbildungsschulinspektorat.

8. Für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen.⁴

D. An das kantonale Jugendamt.

9. Für die Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten⁵;
10. für die Bekleidung und Ernährung armer Schulkinder⁵;
11. für Jugendhorte⁵;
12. für Kindergärten⁵;
13. für Ferienkolonien⁵.

E. In formeller Beziehung wird verlangt, dass alle Gesuche von der Schulpflege (nicht von der Schulgutsverwaltung!) ausgehen und dass für jede Institution, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein besonderes Begehren eingereicht wird. Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für Einrichtungen, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, zusammenzufassen.

Beitragsformulare bedürfen keines Begleitschreibens, sofern nichts zu melden ist, was nicht auf dem Formular vorgemerkt werden kann.

Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für die Einreichung der Gesuche genau einzuhalten. Werden die Gesuche verspätet eingereicht, so geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.

³ Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen im November.

⁴ Versendung der Formulare durch das kantonale Fortbildungsschulinspektorat im Februar.

⁵ Versendung der Formulare durch das kantonale Jugendamt im Februar.

In materieller Beziehung wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 1 der Verordnung vom 15. April 1937 ausschliesslich das **Kalenderjahr** als Grundlage der Verabreichung der Staatsbeiträge dient. Nach § 5 der Verordnung zum Schulleistungsgesetz werden die Staatsbeiträge in der Regel in dem Jahr ausgerichtet, in dem die Einreichung des Gesuches erfolgt.

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50.— pro Kategorie für Ausgaben nach § 1 a—f des Gesetzes vom 2. Februar 1919 werden nicht berücksichtigt, Ausgaben nach § 1 g (Schulhausbauten usw.) nur dann, wenn sie entweder den Betrag von Fr. 500.— oder den Ertrag von 10 Steuerprozenten übersteigen.

Ausserordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten im Sinne von § 2, Abs. 2 des Leistungsgesetzes kommen nur in Frage, wenn die Kosten den Betrag von Fr. 10 000.— übersteigen. Die Höhe des Staatsbeitrages an Schulhausneubauten bestimmt sich nach der Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen, die im Jahre des **Baubezuges** gültig ist.

F. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Schulhausbauten.

Zur Erhältlichmachung von Staatsbeiträgen für Schulhausbauten ist zu unterscheiden zwischen Genehmigungsgesuchen und Gesuchen um Ausrichtung des Staatsbeitrages. Genehmigungsgesuche sind vor Beginn des Bauvorhabens einzureichen, Gesuche um Ausrichtung des Staatsbeitrages nach Ausführung der Arbeiten.

A. Bei Einreichung des Genehmigungsgesuches ist folgende Wegleitung zu beachten:

- a) Für Neu- und Erweiterungsbauten ist vorerst der Erziehungsdirektion zu Handen des Regierungsrates ein **Raumprogramm** vorzulegen. Erst nach der Genehmigung des

Raumprogrammes ist der Erziehungsdirektion das **Projekt** einzureichen.

Die Aufstellung des Raumprogrammes und die Auswahl des Bauplatzes sollen im Einvernehmen mit der Erziehungs- und der Baudirektion erfolgen; bei Turnplätzen soll der zuständige Turnexperte schon bei der Platzwahl zugezogen werden. Die Ausarbeitung des Bau- projektes soll unter Fühlungnahme mit der Baudirektion und den interessierten Fachexperten erfolgen.

Die Vorlage über Raumprogramm und Bauplatz muss von einem Situationsplan mit eingetragenen Grundstücksgrenzen und Nachbargebäuden und einer generellen Planskizze mit Kostenschätzung, beides im Maßstab 1:500 (ausnahmsweise 1:200) begleitet sein. Die Projektpläne sind im Maßstab 1:100, unter Beifügung des detaillierten Kostenvoranschlages vorzulegen. Sämtliche Akten sind der Erziehungsdirektion im Normalformat A4 im Doppel (Pläne über Turnhallen und Turnplätze dreifach) einzureichen. Projekt-Eingaben für Schulhaus-Neubauten können von der Baudirektion erst geprüft werden, wenn auch die Subventionseingabe über die Luftschutzräume vorliegt.

- b) Für Umbauten und Hauptreparaturen ist rechtzeitig die Genehmigung des Regierungsrates bzw. der Erziehungsdirektion einzuholen. Ausgaben, die lediglich den Unterhalt von Gebäuden und Platzanlagen betreffen, werden nicht subventioniert.

Fortlaufend zur Ausführung gelangende Hauptreparaturen sollten, wenn möglich in einem, eventuell mehrere Jahre umfassenden und in Etappen unterteilten Bauprogramm zusammengefasst, gesamthaft zur Genehmigung vorgelegt werden. Dadurch kann sowohl dem Gesuchsteller als auch den staatlichen Organen viel Kleinarbeit erspart werden.

- c) **Sofern bisherige Schulhäuser oder Schullokale durch Neu- oder Umbauten ersetzt und nicht mehr von der**

Schule beansprucht werden, ist deren neue Zweckbestimmung anzugeben.

B. Bei Einreichung des **Gesuches um Ausrichtung des Staatsbeitrages** für Schulhausbauten und im Jahre 1959 ausgeführte Hauptreparaturen ist folgende Wegleitung zu beachten.:

Den Gesuchen um Festsetzung und Ausrichtung des Staatsbeitrages sind beizulegen:

1. Die von der Schulgemeinde **genehmigte** Abrechnung. Die anlässlich der Projektgenehmigung als nicht beitragsberechtigt bezeichneten Bestandteile sind nach Möglichkeit auszuscheiden; Einnahmen im Sinne von § 20, Ziffern 6—8 der Verordnung zu den Schulleistungsgesetzen sind zu belegen. Erwünscht ist Rechnungsstellung nach Arbeitsgattung und nach Baukörpern getrennt.
2. Die quittierten Rechnungsbelege mit detaillierten Kostenangaben, entsprechend der in der Abrechnung beobachteten Reihenfolge laufend numeriert. Wo Pauschalpreise vereinbart wurden, ist der Arbeitsvertrag beizulegen. Den Taglohnrechnungen sind die Rapporte beizulegen.
3. Die Ausführungspläne (Revisionspläne) im Normalformat A 4 (im Doppel, sofern diese von den Projektplänen abweichen). Bei Umgebungsarbeiten ist ein Plan mit eingetragenen Grundstücksgrenzen und mit sämtlichen Wegen, Anlagen, Bepflanzungen sowie Zu- und Ableitungen inner- und ausserhalb des Baugrundstückes einzureichen.
4. Der notarielle Ausweis über den Landerwerb und der dazugehörige Mutations- oder Situationsplan.
5. Bei Neu- und Erweiterungsbauten: Eine kubische Berechnung nach SIA.-Norm mit Planschema, nach den einzelnen Baukörpern unterteilt.
6. Eine Begründung allfälliger Ueberschreitung des Kostenvoranschlages (sofern nicht schon früher gemeldet, weil sie 10 % der Bausumme überschreiten; vgl. Weisungen des Regierungsrates vom 29. Mai 1952).

Bei Nichtbeachtung dieser Wegleitung gehen die Kosten der Mehrarbeiten der staatlichen Kontrollorgane zu Lasten des Gesuchstellers. **Vor Aufstellung der Bauabrechnung ist Fühlungnahme mit dem kantonalen Hochbauamt erwünscht.**

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Abrechnungen über Schulhaus-Neubauten von der Baudirektion erst geprüft werden können, wenn auch die Abrechnung über den Einbau der Schutzräume vorliegt. Es empfiehlt sich deshalb, die **Schutzraum-Abrechnung** gleichzeitig mit der Hauptabrechnung aufzustellen und auf dem vorgeschriebenen Wege einzureichen.

Bei Neu- und Erweiterungsbauten ist das Datum des Bezuges anzugeben.

Staatsbeiträge werden an subventionsberechtigte Bauten (Neu- und Erweiterungsbauten, Umbauten und Hauptreparaturen im Sinne von § 18 der Verordnung zu den Schulleistungsgesetzen) nur dann ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäss und nach den vom Regierungsrat oder von der Erziehungsdirektion genehmigten Raumprogrammen, Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind.

Ebenso werden an Arbeiten (Heizkesslersatz, Leitungsschäden und dergleichen), die sofort ausgeführt werden mussten, Staatsbeiträge nur dann gewährt, wenn der vorläufigen Mitteilung an die Erziehungsdirektion nachträglich das eigentliche Gesuch um Genehmigung der Hauptreparatur folgte und diese dann bewilligt wurde.

Bedauerlicherweise und zum Schaden der Schulgemeinden kommt es jedes Jahr, trotz der Aufforderung durch die Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt, vor, dass Schulpflegen versäumen, für subventionsberechtigte Bauten und Arbeiten vor der Ausführung die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen oder innerhalb der — bis Mitte Mai laufenden — Frist (Neu- und Erweiterungsbauten ausgenommen), die Rechnungen einzureichen. Die Verantwortung gegenüber der Gemeinde für den aus solchen Versäumnissen sich ergebenden Wegfall der Staatsbeiträge müssen die Schulpflegen übernehmen.

2. Schulmobilier, Wandtafeln, Schreinerarbeiten und Beleuchtungskörper, Schulfunk- und Stromquellenanlagen sowie Tonbandgeräte, Turn- und Spielgeräte.

Allen Gesuchen sind die Ausgabenbelege (im Original oder beglaubigter Abschrift) beizulegen. Der Zusammenzug von Ausgaben mehrerer Jahre ist nicht statthaft.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass beim Mobilier nur an die **Anschaffung** neuer Schulbänke, Schultische, Arbeitsschultische, Zuschneidetische, Zeichentische, Sandtische mit Sand und Geräten, Abstelltische, Lehrerpulte und Schulwandbilderschränke Staatsbeiträge verabreicht werden. Andere Anschaffungen sind nicht beitragsberechtigt. Ebenso werden an die Ausgaben für **Reparaturen keine Staatsbeiträge** ausgerichtet.

Für die Berechnung der Staatsbeiträge werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Schultisch mit zwei Stühlen oder zweiplätzige Schulbankgarnitur der Primar- und Sekundarschule	Fr. 270.—
Arbeitsschultisch mit zwei Stühlen oder zweiplätzige Arbeitsschulbank	„ 220.—
Stuhl	„ 40.—
Abstelltisch ohne Stuhl	„ 150.—
Lehrerpult ohne Stuhl	„ 300.—
Zuschneidetisch	„ 300.—
Sandtisch mit Sand und Geräten	„ 280.—

Für Wandtafeln, Schulwandbilderschränke sowie Turn- und Spielgeräte werden die effektiven Kosten als subventionsberechtigt anerkannt. Bei den Schreinerarbeiten (ohne Beschläge) werden höchstens subventioniert: Schulzimmertüre Fr. 250.— (mit Eisenzargen bis Fr. 350.—), innere Aborttüre Fr. 125.—, Schulzimmerdoppelwandschrank Fr. 1000.—, Schaukasten Fr. 200.—, Wandtäfer Fr. 20.— pro m², Deckentäfer Fr. 30.— pro m².

Für die künstliche Beleuchtung in den Unterrichtsräumen werden Kosten bis zu Fr. 50.— pro Beleuchtungskörper sub-

ventioniert (für die Beleuchtung einer Turnhalle von 12 × 24 m Fr. 1200.— pauschal einschliesslich Schutzvorrichtung). Es sind aber auch Röhrenleuchten und Indirektleuchten im Rahmen der Kosten einer entsprechenden Normalbeleuchtung beitragsberechtigt (Indirektleuchten eignen sich nicht für Näh Schulzimmer und Hobelwerkstätten).

Für die Aufstellung von ortsfesten Turngeräten, die Installation von neuen Raumbeleuchtungen, den Einbau von Schränken und die Erstellung von Korpussen sowie die Einrichtung von Schulfunk- und Stromquellenanlagen ist vor der Anschaffung der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Genehmigung einzureichen.

3. Fakultativer Fremdsprachenunterricht und fakultativer Blockflötenunterricht.

Zur Erlangung des Staatsbeitrages für den Fremdsprachenunterricht ist das bisher übliche Formular zu verwenden.

Wenn der Unterricht wegen Abwesenheit des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern der Kurs nicht sistiert worden ist.

Für den fakultativen Blockflötenunterricht richtet sich der Staatsbeitrag nach den Vorschriften und dem Formular über die Subventionierung des Knabenhandarbeitsunterrichtes. Hiefür sind die im Kalenderjahr 1959 erwachsenen Kosten unter Beilage der quittierten Rechnungen bekanntzugeben. Siehe auch nachfolgende Ziffer 4, Absatz 2.

4. Knabenhandarbeitsunterricht und Schülergärten.

Hiefür sind ebenfalls die bisherigen Formulare zu gebrauchen.

Wenn der Unterricht wegen Abwesenheit des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichts-

formular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern der Kurs nicht sistiert worden ist.

Die Kosten der baulichen Einrichtung von Schülerwerkstätten und für Beschaffung des Mobiliars sind mit den Gesuchen um Beiträge an Schulhausbauten und Hauptreparaturen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten) anzumelden; dagegen sind die Ausgaben für Verbrauchsmaterial und kleinere Anschaffungen (Werkzeuge) auf dem Berichterstattungsformular über den Knabenhandarbeitsunterricht einzusetzen.

5. Versuchsklassenunterricht

Für die Berechnung der Staatsbeiträge können die durch die Führung der Versuchsklasse entstehenden Kosten für besondere Anschaffungen sowie die Entschädigungen an die Versuchsklassenlehrer bis zum Betrage von Fr. 740.— pro Klasse (Fr. 600.— Besoldungszulage und Fr. 140.— an besondere Auslagen für Klassenversuche) in Rechnung gestellt werden. Der Staatsbeitrag beträgt 50 %.

Die Anschaffungskosten des Französischlehrmittels werden durch den Lehrmittelverlag nach den auf Grund von § 1, lit. a, des Schulleistungsgesetzes vom 2. Februar 1919 zur Anwendung kommenden Subventionsansätzen subventioniert.

6. Heilungskostenversicherung

Der Staatsbeitrag an die Heilungskostenversicherung wird mit dem bisher üblichen Formular geltend gemacht. Der Staat leistet einen Staatsbeitrag an die Heilungskostenversicherung der Volksschullehrer, sofern der versicherte Betrag pro Lehrer mindestens Fr. 2000.— beträgt. Er übernimmt einen Prämienanteil im Verhältnis des Anteils des Staates am Grundgehalt der Lehrer. Die höchstanrechenbare Jahresprämie beträgt Fr. 4.—.

7. Lehrmittel, Schulmaterialien und Schülerbibliotheken, Projektions- und Lichtbilderapparate

Für die Subventionierung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien (Sammlungen inbegriffen) sowie der Schülerbibliotheken ist das übliche Formular zu benutzen, das bis spätestens 31. März 1960 dem kantonalen **Lehrmittelverlag** einzureichen ist. Für die Sammlungsgegenstände, die Filmprojektions- und Lichtbilderapparate (siehe Verzeichnis der subventionsberechtigten Apparate und Materialien) sowie die Schülerbibliotheken sind die Ausgabenbelege (in Original oder beglaubigter Abschrift) einzusenden.

Die Ausgaben für die Arbeitsschule sind gesondert nach dem Vordruck auf den Formularen und nicht in Pauschalbeträgen aufzuführen. Für die Anschaffung von Nähmaschinen sind Belege einzusenden.

8. Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Volksschule.

Die Gesuche um Ausrichtung der Staatsbeiträge sind für alle Anschaffungen und Einrichtungen an das kantonale Fortbildungsschulinspektorat, das den Gemeinden im Februar das Subventionsformular zustellt, zu richten. Für sämtliche Ausgaben, mit Ausnahme der Kosten für das Verbrauchsmaterial, sind die Rechnungsbelege einzureichen.

An die bauliche Einrichtung von Schulküchen und Hauswirtschaftsräumen wird nur dann ein Beitrag gewährt, wenn die Genehmigung bei der Erziehungsdirektion eingeholt wurde (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten). Das Gesuch um Ausrichtung des Staatsbeitrages ist in Briefform unter Beilage der Abrechnung einzureichen. In diese Abrechnung sind die Kosten für die Arbeitsgeräte des hauswirtschaftlichen Unterrichtes, nämlich Boiler, Herde, Küchengeschirr, Küchenwäsche, Glättebretter, Glättetücher, Glätteeisen, Bürsten und Klopfer **nicht** aufzunehmen, da sie vom Bunde subventioniert werden. Sie sind daher zuerst in den Voranschlag und dann in das Rechnungsformular einzusetzen, welche das kantonale Fortbildungsschulinspektorat den Gemeinden zur

Stellung der Gesuche um den Bundesbeitrag für den hauswirtschaftlichen Unterricht zugehen lässt.

9. Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

10. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Ein Staatsbeitrag für Pos. 9 und 10 kann nur gewährt werden für Kinder im schulpflichtigen Alter, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (vgl. § 46, Absatz 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899). Die Rechnungsbelege sind beizulegen.

11. Jugendhorte.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmässige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend ausserhalb der Schule unter besonderer Leitung während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien usw.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad usf. kann nicht unter den Begriff «Jugendhort» fallen.

12. Kindergärten.

Zur Erlangung eines Staatsbeitrages an die Ausgaben ist das Formular zu benützen, und zwar ist gesondert je eines auszufüllen für Gemeindekindergärten und private Kindergärten. Gemeindebeiträge an private Kindergärten werden nur bis zu 80 % der Gesamtausgaben subventioniert. Bei privaten Kindergärten sind im Gesuch bei den Ausgaben alle Aufwendungen von Ziffern 1—13 des Formulars anzuführen.

Der Staatsbeitrag wird gewährt an die Besoldung der Kindergärtnerinnen (im Maximum in der Höhe von Fr. 8500.—zuzüglich 4 % Teuerungszulage pro Abteilung) und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindekindergärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

Gesuche um die Genehmigung der Errichtung von Kindergärten durch Gemeinden, gemeinnützige Gesellschaften und Privatpersonen sind der Erziehungsdirektion einzureichen. Die Erziehungsdirektion entscheidet nach erfolgter Prüfung der Schuleinrichtung und der in Aussicht genommenen Lokalitäten. Die vorgesehenen Lehrkräfte haben sich über eine genügende Ausbildung dem Jugendamt gegenüber auszuweisen und durch Zeugnis des Schularztes den Nachweis zu erbringen, dass sie gesundheitlich die Kinder nicht gefährden. Die Erziehungsdirektion kann die Genehmigung verweigern, wenn die Lehrkräfte sich für die Pflege und Erziehung kleiner Kinder nicht eignen.

13. Ferienkolonien

Bei Kolonien, die Kinder aus verschiedenen Gemeinden aufnehmen, sind nur die Fragen 1 bis und mit 3 von der Gemeinde zu beantworten; dazu berichtet sie, ob und in welcher Höhe sie Einnahmen zu verzeichnen hatte, mit der Angabe, was sie selber für die Kolonie auslegte. In diesem Fall sind die Fragen 4 bis und mit 7 von der Koloniekommision zu erledigen.

Unter den Begriff Ferienkolonie fallen auch die Versorgung in Erholungsheimen und die sog. Ferienversorgung in Familien, soweit diese durch besondere Körperschaften planmäßig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

An Veranstaltungen sportlichen Charakters werden keine Staatsbeiträge ausgerichtet.

Für die unter den Ziffern 9—13 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:

- a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschliesslich an die Leistungen der Gemeinde selbst und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.
- b) In allen Fällen muss die Leistung der Gemeinde durch Belege ausgewiesen sein.
- c) **Die Schulbehörden werden ersucht, auch dann dem Jugendamt über die Einrichtungen zu berichten, wenn kein**

Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird, beziehungsweise erhoben werden kann. Nur so ist es möglich, einen zuverlässigen und für die weitere Bearbeitung brauchbaren Ueberblick über alle im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Zürich, den 15. Dezember 1959

Die Erziehungsdirektion

Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer

Der Regierungsrat hat die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer für die Amts dauer 1960—1966 auf den 14. Februar 1960 angesetzt. Für Einzelheiten wird auf die Publikation im Amtsblatt vom 22. Dezember 1959, Textteil, Seite 1511, verwiesen.

Der Bestätigungswahl unterstehen auch diejenigen Sekundarlehrer, die mit Bewilligung des Erziehungsrates über das 65. Altersjahr hinaus als gewählte Lehrer weiteramten wollen.

Gleichzeitig sind auch die Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen an Sekundarschulen und von den Sekundarschulgemeinden geführten hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen für die Amts dauer 1960—1966 neu zu wählen, sofern sie nicht wegen gleichzeitigen Unterrichtes an der Primarschule mit den Bestätigungswahlen der Primarlehrer im Jahre 1958 bestätigt worden sind. Die Schulpflegen werden ersucht, diese Bestätigungswahlen bis Ende März vorzunehmen und die Ergebnisse bis 31. März 1960 der Erziehungsdirektion mitzuteilen.

Zürich, den 18. Dezember 1959

Die Erziehungsdirektion

Neuwahl von Volksschullehrern

Die Schulpflegen werden ersucht, bei Neuwahlen folgendes zu beachten:

1. Gemäss § 115 des Wahlgesetzes vom 4. Dezember 1955 ist jede neu zu besetzende Stelle zur freien Bewerbung auszuschreiben. Die Ausschreibung hat in einem amtlichen Publikationsorgan, nach Ermessen der Pflege in weiteren Organen zu erfolgen. **Ausschreibungen, die mehr als ein halbes Jahr zurückliegen, sind nicht mehr gültig.**

2. Die Stimmberchtigten sind nicht an den Wahlvorschlag der Schulpflege gebunden. Wählbar ist auch jeder andere wahlfähige Lehrer, der sich auf erfolgte Stellenausschreibung rechtzeitig um die Stelle beworben und der seine Anmeldung nicht zurückgezogen hat. Die nicht zurückgezogenen Anmeldungen sind mit den Wahlakten aufzulegen. In der Wahlaussschreibung ist auf die Aktenauflage hinzuweisen.

3. Es können auch Lehrer vorgeschlagen werden, die im Zeitpunkt der Wahlaussschreibung noch nicht im Besitz des Wählbarkeitszeugnisses sind, jedoch bis zum Stellenantritt die Bedingungen für dessen Verleihung erfüllen werden. **Indessen hat in diesen Fällen mindestens ein mit der Fähigkeitsprüfung abgeschlossenes Studium, bei Lehrern mit ausserkantonalem Patent sowie bei Sekundarlehrern mit zürcherischem Sekundarlehrerpatent ohne zürcherisches Primarlehrerpatent der Antrag der Lokationskommission des Erziehungsrates auf Verleihung des Wählbarkeitszeugnisses vorzuliegen.** Das Fähigkeitszeugnis oder ein Prüfungsausweis sowie die Zusicherung des Wählbarkeitszeugnisses sollen mit den Wahlakten aufgelegt werden. **Wahlen, bei denen diese Erfordernisse nicht erfüllt sind, werden nicht genehmigt.**

Der Wahlvorschlag ist ausdrücklich mit dem Vorbehalt der Verleihung des Wählbarkeitszeugnisses durch den Erziehungsrat zu versehen.

4. Vor jeder Neuwahl, insbesondere auch bei der Wahl von Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen hat eine ärztliche Allgemeinuntersuchung (nicht nur Durchleuchtung) zu erfolgen.

Von dieser ärztlichen Untersuchung kann indessen Umgang genommen werden, wenn seit Beginn des laufenden Schuljahres von Amtes wegen eine Allgemeinuntersuchung für die Aufnahme in die kantonale Beamtenversicherungskasse oder für die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses erfolgt ist oder bis zum Stellenantritt folgen wird, es sei denn, dass eine seit einer solchen Untersuchung eingetretene schwere Erkrankung bekannt ist.

5. Die Wahlprotokolle sind mit der Wahlannahmeerklärung und dem ärztlichen Zeugnis, im Falle von Ziffer 4, Absatz 2, mit einem Hinweis auf die anderweitige Untersuchung unverzüglich dem Statthalteramt einzusenden. Bei der Wahl von Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen hat die Mitteilung mit einem Auszug aus dem Protokoll der Schulpflege **direkt an die Erziehungsdirektion** zu erfolgen.

Bei Wahlen, die zwischen dem 1. Mai und Ende Dezember vorgenommen werden, ist das Datum des Stellenantrittes anzugeben.

Verspätet oder mit unvollständigen Akten mitgeteilte Wahlen werden erst auf den 1. des der Mitteilung folgenden Monates genehmigt.

Zürich, den 18. Dezember 1959

Die Erziehungsdirektion

Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe

Die Anmeldungen für die am Ende des Wintersemesters 1959/60 stattfindenden ordentlichen Fähigkeitsprüfungen sind bis spätestens 15. Januar 1960 der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten:

Name, Heimatort, Geburtsdatum und Adresse des Bewerbers sowie ein genaues Verzeichnis der Prüfungsfächer. Im Fach Geschichte ist die Angabe «Schweizergeschichte» oder «Allgemeine Geschichte» notwendig.

Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent, Abgangszeugnis oder Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) und die während der Studienzeit angefertigten Aufsätze (einzelne mit Namen versehen) beizufügen. Die sich zur Schlussprüfung anmeldenden Kandidaten sind gebeten, gleichzeitig das Testatheft und die Ausweise über den erforderlichen Fremdsprachaufenthalt einzusenden.

Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben bis spätestens 31. Januar 1960 den betreffenden Professoren ihre Uebungshefte zuzustellen.

Die Kandidaten des Fachlehramtes haben die freie Arbeit bis 31. Januar 1960 der Kanzlei der Erziehungsdirektion abzuliefern.

Ueber den genauen Zeitpunkt der Prüfung werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt wird.

Zürich, den 15. Dezember 1959

Die Erziehungsdirektion

Sekundarlehrerstudium. Vorprüfung in Deutsch

Kandidaten beider Studienrichtungen, die im Abschlusszeugnis der Vorbereitungsschule (Primarlehrerpatent, Maturitätszeugnis) im Fache Deutsch weniger als Note $4\frac{1}{2}$ (bei Noten für Aufsatz und Literatur Durchschnitt) besitzen, haben gemäss § 2 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer vom 18. August 1959 vor der Zulassung zur ersten Teilprüfung eine Vorprüfung in Deutsch zu bestehen. Die Erziehungsdirektion kann ausnahmsweise die Ablegung mit der ersten Teilprüfung bewilligen.

Bis zur Einrichtung eines auf diese Prüfung vorbereitenden Kurses (voraussichtlich erstmals im Sommersemester

1960) werden die Prüfungen gemäss § 4 des früheren Reglementes an der Oberrealschule Zürich abgenommen.

Anmeldungen zur Prüfung im Frühjahr 1960 sind bis 15. Januar 1960 an die Erziehungsdirektion, Walchetur, Zürich 1, zu richten.

Zürich, den 15. Dezember 1959

Die Erziehungsdirektion

Diplom für das höhere Lehramt im Zeichnen

Die Erziehungsdirektion beabsichtigt, Ende Februar 1960 eine Vorprüfung und bei genügender Beteiligung Ende Juni 1960 eine Hauptprüfung für den Erwerb des Diploms für das höhere Lehramt im Zeichnen durchzuführen.

Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind schriftlich bis spätestens 6. Februar 1960 der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen Name, Heimatort, Geburtsdatum und Adresse der Kandidaten enthalten.

Der Anmeldung zur Vorprüfung sind ein Lebensabriß, Ausweis und Arbeiten aus Schulen, die den bisherigen Bildungsgang beurteilen lassen, selbständige künstlerische Arbeiten sowie ein Ausweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr beizulegen.

Der Anmeldung zur Hauptprüfung sind beizulegen: Lebensabriß, Ausweise über die Vorbildung, Ausweise über den zwischen der Vorprüfung und der Hauptprüfung absolvierten Bildungsgang, künstlerische Arbeiten, Ausweise über die didaktische Ausbildung sowie einen Ausweis über die Entrichtung der Prüfungs- und Patentgebühren.

Die Prüfungsgebühr für die Vor- und die Hauptprüfung beträgt für Kantonsbürger und im Kanton niedergelassene Schweizerbürger Fr. 30.—, für die übrigen Schweizerbürger Fr. 40.— und für die Ausländer Fr. 60.—. Mit der Prüfungsgebühr für die Hauptprüfung ist eine Patentgebühr zu entrichten, die für Kantonsbürger und im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerbürger Fr. 30.—, für die übrigen Schwei-

zerbürger Fr. 40.— und für Ausländer Fr. 60.— beträgt. Die Gebühren sind auf Postcheckkonto VIII 2090 Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, mit dem Vermerk «Zeichenlehrerprüfung» einzuzahlen.

Der Entscheid über die Durchführung der Hauptprüfung wird den angemeldeten Kandidaten Anfangs März 1960 mitgeteilt.

Zürich, den 18. Dezember 1959

Die Erziehungsdirektion

«Tell»-Vorstellungen 1960

Die Direktion des Schauspielhauses Zürich teilt mit, dass der Spielplan für die Tell-Vorstellungen 1960 wie folgt abgeändert wird:

Für die stadtzürcherischen Schulen (Schulamt der Stadt Zürich) am 9., 20., 27., 30. Januar und 6. Februar; für die übrigen Schulen (Erziehungsdirektion) am 13. Januar, 17., 24. Februar, 2., 5., 12., 19. und 26. März.

Zürich, den 15. Dezember 1959

Die Erziehungsdirektion

Lehrmittelbestellungen

Wir ersuchen die Materialverwalter, ihre Hauptbestellungen schon im Januar und Februar aufzugeben. Dadurch wird uns eine bessere Abwicklung der ständig zunehmenden Frühjahrsspedition ermöglicht.

Je früher wir die Bestellungen erhalten, um so eher sind wir in der Lage, die Aufträge prompt auszuführen.

Zürich, den 16. Dezember 1959

Kantonaler Lehrmittelverlag

Aufnahmeprüfung der Kunstgewerbeschule Zürich

Vorbereitende Klassen, Ausbildungsklassen für Buchbinden, Photographie, Graphik, Innenausbau, Metall, Handweben und Textilhandwerk.

Die Aufnahmeprüfungen in die Vorbereitenden Klassen finden anfangs Februar statt. Schüler, die für ein Kunsthandwerk Interesse haben und die mit Intelligenz, Freude und Begabung zeichnen, malen und handwerklich schöpferisch arbeiten, melden sich persönlich bis spätestens 29. Januar 1960 unter Vorweisung der Zeugnisse und Zeichnungen auf dem Sekretariat der Kunstgewerbeschule, Ausstellungsstrasse 60, Zürich 5, Büro 225. Sprechstunden: Mittwoch und Freitag, 14—18 Uhr (Ferien 21. Dezember bis 2. Januar ausgenommen). Telephonische Voranmeldung erforderlich. Anmeldungen nach genanntem Termin können nicht mehr berücksichtigt werden. Schulprospekte und nähere Auskunft durch das Sekretariat, Telephon (051) 42 67 00.

Zürich, den 1. September 1959

Direktion Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden

1. Volksschule

Bezirksschulpflege. Prof. Dr. Bruno Boesch, Seegräben, wird auf sein Gesuch unter Verdankung der geleisteten Dienste auf Ende des Schuljahres 1959/60 als Mitglied der Bezirksschulpflege Hinwil entlassen.

Examinaufgaben. Mit der Ausarbeitung der Aufgaben für die Jahresschlussprüfung 1959/60 werden betraut:

Primarschule

Elementarstufe Walter Wegmann, Primarlehrer in Küsnacht.
Realstufe: Hans Muggli, Primarlehrer in Uster.
Oberstufe (inklusive Französischunterricht): Hans Stocker,
Primarlehrer in Wädenswil.

Sekundarschule

Sprachlich-historische Richtung: Hans Maag, Sekundarlehrer
in Zürich-Zürichberg.

Mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung:

1. Klasse: Rudolf Angele, Sekundarlehrer in Dübendorf,
 2. Klasse: Willi Haas, Sekundarlehrer in Meilen,
 3. Klasse: Eduard Müller, Sekundarlehrer in Winterthur;
- Naturkunde und Geographie: Hans Reimann, Sekundarlehrer
in Zürich-Glattal.

Oberstufe und Sekundarschule

Biblische Geschichte und Sittenlehre: Pfarrer Gotthard
Schmid, Zürich.

**Beiträge an die Druckkosten qualifizierter Preisarbeiten
(Preisaufgabe der Volksschullehrer).** Der Erziehungsrat be-
schloss am 24. November 1959, auf die Anregung der Pro-
synode auf Herausgabe einer Schriftenreihe der Erziehungs-
direktion, wobei einerseits die mit einem ersten Preis ausge-
zeichneten Arbeiten periodisch veröffentlicht und zu einem
niedrigen Preise verlegt, anderseits aber auch andere wert-
volle Publikationen über Schulfragen aufgenommen werden
sollten, in der Weise einzutreten, dass die Drucklegung qua-
lifizierter Preisarbeiten durch Beiträge aus dem Kredit für
verlagsfremde Publikationen unterstützt wird. Dagegen soll
auf die Führung einer Schriftenreihe im vorgeschlagenen
Sinne verzichtet werden.

Lehrerschaft

Entlassungen unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	Geb.-Jahr	Im Schul-dienst seit	Rücktritt
Primarlehrer				
¹ Zürich-Zürichberg	Kurzen, David (V.)	1933	1954	31. 12. 1959
²	Peyer-Schweizer, Theresia (V.)	1933	1957	31. 12. 1959
³ Kilchberg	Müller, Karl	1897	1916	30. 4. 1960
⁴ Elsau	Snozzi, Irene (V.)	1938	1959	2. 12. 1959
Sekundarlehrer				
³ Bauma	Stern, Karl	1895	1915	30. 11. 1959
¹ studienhalber				
² aus familiären Gründen				
³ aus gesundheitlichen Gründen				
⁴ aus persönlichen Gründen				

Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geb.-Jahr	Dauer des Schuldienstes	Todestag
Sekundarlehrer				
Uster	Stopper, Alfred	1912	1933—1959	25. 11. 1959
Neftenbach	Eichenberger, Adolf	1906	1934—1959	17. 11. 1959

Verwesereien:

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
Primarschule		
Wetzikon	Angst, Herbert, von Wil ZH	15. 12. 1959
Winterthur-Altstadt	Strasser-Walther, Verena, von Bonstetten	4. 1. 1960
Winterthur-Oberwinterthur	Schmid, Nelly, von Niederhasli	7. 12. 1959

2. Höhere Lehranstalten

Literargymnasium Zürichberg. Wahl von Hans Egli, dipl. math., geboren 1935, von Zürich und Wald ZH, als Hauptlehrer für Mathematik mit Amtsantritt auf den 16. April 1960.

L e h r s t e l l e . Am Literargymnasium Zürichberg wird auf den 16. April 1960 eine Lehrstelle für Geschichte, eventuell in Verbindung mit einem andern Fach, geschaffen.

Kantonsschule Winterthur. Hinschied am 16. November 1959 von Prof. Dr. Franz Fankhauser, geboren 1883, von Burgdorf, alt Professor für Französisch, Italienisch und Latein.

Offene Lehrstellen

Primarschule Oberengstringen

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 ist an unserer Primarschule

1 Lehrstelle an der Elementarstufe

neu zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 2180.— bis Fr. 4250.— (ledige Lehrkräfte und Lehrerinnen je Fr. 270.— weniger). Das Maximum wird nach zehn Jahren erreicht; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse, in gewissen Fällen bei der Sparversicherung der Schulgemeinde Oberengstringen, versichert.

Die gewählten Lehrkräfte sind grundsätzlich verpflichtet, in der Gemeinde Oberengstringen Wohnsitz zu nehmen. Hingegen kann in begründeten Fällen gegen Entrichtung eines Abzuges von 2 % der Gesamtbesoldung ein auswärtiger Wohnsitz gestattet werden.

Bewerber und Bewerberinnen werden eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplanes bis 31. Januar 1960 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn H. Schlüer, Rebbergstrasse 70, Oberengstringen, einzureichen.

Oberengstringen, den 15. Dezember 1959

Die Schulpflege

Primarschule Affoltern am Albis

An unserer Schule ist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, auf Beginn des Schuljahres 1960/61

1 Lehrstelle an der Realstufe (Zweiklassenschule)

definitiv zu besetzen.

Die Gemeindebesoldungen stehen gegenwärtig in Revision. Die Schulpflege beantragt für verheiratete wie unverheiratete Lehrkräfte die jeweilig

geltenden kantonalen Höchstansätze. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet und die Besoldung wird versichert.

Bewerber sind gebeten, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplanes bis Ende Januar 1960 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Alb. Baer, Uerklis, Affoltern a. A., einzureichen.

Affoltern a. A., den 12. Dezember 1959

Die Schulpflege

Sekundarschule Affoltern am Albis

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 sind an der Sekundarschule Affoltern a. A. zwei Lehrstellen zu besetzen:

2 Lehrstellen mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung

Die Freiwillige Gemeindezulage beträgt gegenwärtig Fr. 2200.— bis Fr. 4200.—, plus zurzeit 4 % Teuerungszulage, wobei das Maximum nach zehn Dienstjahren erreicht wird. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet und die Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

Bewerber sind höflich gebeten, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise baldmöglichst an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Dr. G. Mosca, Affoltern a. A., einzureichen.

Affoltern a. A., den 15. Dezember 1959

Die Sekundarschulpflege

Oberstufe Bonstetten

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 ist, vorbehältlich der Genehmigung durch den Erziehungsrat, eine zweite Lehrstelle an der Oberstufe zu besetzen. Die Oberstufenklassen werden im Sinne des abgeänderten Volksschulgesetzes geführt.

Es ist vorgesehen, die maximale Gemeindezulage auszurichten. Sie wird nach zehn Dienstjahren erreicht und ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Es steht eine moderne, sonnige Fünfzimmer-Wohnung in Doppeleinfamilienhaus zur Verfügung.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und Stundenplan an den Präsidenten der Sekundarschulpflege Bonstetten, Herrn G. Gut, Im Späten, Bonstetten, bis spätestens 10. Januar 1960 einzureichen.

Bonstetten, den 15. Dezember 1959

Die Sekundarschulpflege

Primarschule Hausen am Albis

Auf Frühjahr 1960 sind an unserer Primarschule folgende Lehrstellen zu besetzen:

- 1 Lehrstelle an der Stufe 3./4. Klasse**
- 1 Lehrstelle an der Oberstufe (Einklassenabteilung)**

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt zurzeit Fr. 2000.— bis Fr. 3400.— für verheiratete Lehrer und Fr. 1800.— bis Fr. 3200.— für ledige Lehrkräfte, zuzüglich Teuerungszulage (zurzeit 4 %). Die Gemeindezulage wird ab Frühjahr im Maximum ausgerichtet, bedarf aber noch der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung. Wir verfügen über neue Unterrichtsräume, zudem steht für Lehrerin eine Ein- evtl. Zweizimmerwohnung im neuen Abwartshaus zur Verfügung.

Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet, die freiwillige Gemeindezulage ist der Beamtenversicherung angeschlossen.

Bewerber sind höflich gebeten, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise an den Präsidenten der Primarschulpflege Hausen a. A., Herrn Paul Stucki, zu richten.

Hausen a. A., den 19. Dezember 1959

Die Primarschulpflege

Primarschule Kappel am Albis

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 ist an der Primarschule Kappel a. A. die Lehrstelle, umfassend die Klassen 1 bis 6, definitiv zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2700.—. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Dazu steht im Schulhaus für eine verheiratete Lehrkraft eine Wohnung zu äusserst günstigen Bedingungen zur Verfügung. Die freiwillige Gemeindezulage wird versichert.

Bewerber sind gebeten, ihre Anmeldungen unter Beilage der Zeugnisse, des Wahlfähigkeitsausweises und des Stundenplanes bis 20. Februar 1960 dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Fritz Wüthrich-Wüthrich, Uerzlikon-Kappel a. A., einzureichen.

Kappel a. A., 5. Dezember 1959

Die Primarschulpflege

Primarschule Adliswil

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 sind an unserer Primarschule

- 3 Lehrstellen auf der Elementarstufe und**
- 2 Lehrstellen auf der Realstufe**

neu zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt für Primarlehrer Fr. 2000 bis Fr. 4000.—, plus zurzeit 4 % Teuerungszulage, wobei das Maximum in zehn Jahren erreicht wird. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, der Gemeindepensionskasse beizutreten.

Bewerber(innen) werden gebeten, ihre Anmeldung bis zum 31. Januar 1960 mit dem Stundenplan und den weiteren üblichen Ausweisen dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn A. Bach, Bünistrasse 18, einzureichen.

Adliswil, den 3. Dezember 1959

Die Schulpflege

Primarschule Horgen

An der Primarschule Horgen sind auf Frühling 1960 zwei Lehrstellen zu besetzen, und zwar

- 1 Lehrstelle an der Elementarstufe Baumgärtli**
- 1 Lehrstelle an der Spezialklasse, Unterstufe**

Die Gemeindezulage beträgt im Maximum Fr. 4360.— für männliche Lehrkräfte und Fr. 3960.— für Lehrerinnen. Bisherige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Pensionskasse der Gemeinde ist obligatorisch.

Die Bewerber werden gebeten, ihre Anmeldungen bis Ende Januar 1960 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. Werner Sameli, Eggweg 17, Horgen, einzureichen. Der Anmeldung sind die üblichen Ausweise beizulegen. Es werden auch Anmeldungen entgegengenommen von Lehrkräften, die das Wahlfähigkeitszeugnis erst im Frühling 1960 erhalten.

Horgen, den 16. Dezember 1959

Die Schulpflege

Primarschule Rüschlikon

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 ist, vorbehältlich der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion und die Gemeindeversammlung,

- 1 Lehrstelle an der Elementarstufe**

definitiv zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2180.— bis Fr. 4360.—. Ferner werden Kinderzulagen von Fr. 240.— pro Jahr für jedes Kind bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr ausgerichtet. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Pensionskasse ist obligatorisch.

Bewerber werden gebeten, ihre Anmeldungen, unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplanes, bis zum 31. Januar 1960 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. Walter Müller, alte Landstrasse 33, Rüschlikon ZH, zu richten.

Rüschlikon, den 18. Dezember 1959

Die Schulpflege

Sekundarschule Rüschlikon

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 ist

1 Lehrstelle der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung

definitiv zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2400.— bis Fr. 4580.—. Ferner werden Kinderzulagen von Fr. 240.— pro Jahr für jedes Kind bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr ausgerichtet. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Pensionskasse ist obligatorisch.

Bewerber werden gebeten, ihre Anmeldungen, unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplanes, bis zum 31. Januar 1960 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. Walter Müller, alte Landstrasse 33, Rüschlikon ZH, zu richten.

Rüschlikon, den 18. Dezember 1959

Die Schulpflege

Primarschule Wädenswil

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 sind an unserer Primarschule definitiv zu besetzen:

- 1 Lehrstelle an der Elementarstufe Dorf**
- 1 Lehrstelle an der Förderklasse Unterstufe**
- 2 Lehrstellen an der Schule Au-Wädenswil (1./2. und 5./6. Klasse)**

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2180.— bis Fr. 4360.—. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Staatliche Zulage von Fr. 1010.— für die Führung der Förderklasse. Anrechnung der auswärtigen Dienstjahre. Der Beitritt zur Gemeindepensionskasse ist obligatorisch.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise, des Stundenplanes und eines Lebenslaufes bis 23. Januar 1960 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn K. Zollinger, Au-Wädenswil, zu richten.

Wädenswil, den 15. Dezember 1959

Die Primarschulpflege

Arbeitsschule der Sekundarschule Wädenswil/Schönenberg

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 ist eine

Lehrstelle (nur Sekundarschulstufe in Wädenswil)

neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 60.— bis Fr. 120.— für die Jahreswochenstunde, zuzüglich gegenwärtig 4 % Teuerungszulage (Erhöhung

in Aussicht). Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht, auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Pensionskasse ist obligatorisch.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise bis 20. Januar 1960 erbeten an die Präsidentin der Frauenkommission, Frau Pfarrer Angst, Schönenbergstrasse 7, Wädenswil.

Wädenswil, den 15. Dezember 1959

Die Sekundarschulpflege

Primarschule Zumikon

An der Primarschule Zumikon ist, vorbehältlich der Genehmigung durch die Oberbehörde, auf Frühjahr 1960 eine neue Lehrstelle an der Elementarstufe definitiv zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1700.— bis Fr. 3700.—. Dazu werden 4 % Teuerungszulagen ausgerichtet. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Verheiratete Lehrer erhalten eine zusätzliche Familienzulage von Fr. 300.—; die Kinderzulage beträgt Fr. 240.— pro Kind. Die freiwillige Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Erhöhung der Gemeindezulage auf das gesetzlich erlaubte Maximum ist in Vorbereitung begriffen.

Auf Wunsch wird seitens der Schulpflege für eine neue Wohnung zu günstigen Bedingungen gesorgt.

Bewerberinnen und Bewerber, die auf Frühjahr 1960 im Kanton Zürich wahlfähig sind, sind gebeten, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise, eines Lebenslaufes und des gegenwärtigen Stundenplanes bis 25. Januar 1960 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn H. W. Schmidt, im Maiacher, Zumikon, einzureichen.

Zumikon, den 14. Dezember 1959

Die Schulpflege

Sekundarschule Bäretswil

Auf Frühjahr 1960 ist an unserer Schule die

Lehrstelle sprachlich-historischer Richtung

neu zu besetzen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2100.— bis Fr. 3600.— (ledige Fr. 300.— weniger) und 4 % Teuerungszulage. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht, auswärtiger Schuldienst wird angerechnet. Die Gemeindezulage ist versichert. Ein neueres Lehrerhaus an schöner Lage ist vorhanden.

Bewerber werden höflich eingeladen, sich unter Beilage der üblichen Ausweise (Zeugnisse, Patent usw.) bis 15. Februar 1960 beim Präsidenten, Herrn Albert Fehr, Tanne-Neuthal, anzumelden.

Bäretswil, den 2. Dezember 1959

Die Sekundarschulpflege

Primarschule Dürnten

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 sind an unserer Primarschule neu zu besetzen:

- 1 Lehrstelle an der Unterstufe in Oberdürnten (Dreiklassenschule)**
- 1 Lehrstelle an der Mittelstufe in Dürnten-Tann**
- 1 Lehrstelle an der Oberstufe in Dürnten-Tann**

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 1962.— bis Fr. 4360.— für verheiratete Lehrer, Fr. 1962.— bis Fr. 3706.— für Lehrerinnen und ledige Lehrer. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage wird vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ab 1. Januar 1960 bei der Beamtenversicherungskasse versichert.

Für die Lehrstelle in Oberdürnten kann eine schöne Fünfzimmerwohnung im Schulhaus zur Verfügung gestellt werden.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis zum 30. Januar 1960 dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Rudolf Ryffel, Dürnten, Tel. (055) 4 47 59, einzureichen.

Dürnten, den 15. Dezember 1959

Die Primarschulpflege

Arbeitsschule Dürnten

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 sind in der Gemeinde Dürnten

- 2 Lehrstellen an der Arbeitsschule**

definitiv zu besetzen. Die derzeitigen Inhaberinnen der Lehrstellen gelten als angemeldet.

Anmeldungen sind bis 30. Januar 1960 unter Beilage der üblichen Ausweise der Primarschulpflege Dürnten einzureichen.

Dürnten, den 15. Dezember 1959

Die Primarschulpflege

Primarschule Gossau (ZH)

Auf Beginn des Schuljahres 1960 ist in unserer Gemeinde folgende Lehrstelle neu zu besetzen:

- Lehrstelle an der 1.—4. Klasse in Herschmettlen**

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für verheiratete Lehrer Fr. 2200.— bis Fr. 3700.— und Kinderzulage, für Ledige und Lehrerinnen je Fr. 400.— weniger. Das Maximum wird erreicht nach zehn Jahren, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden. Es steht eine Vierzimmerwohnung zu beschei-

denem Zins zur Verfügung. Im Frühjahr wird mit dem Bau des neuen Schulhauses (zwei Abteilungen zu drei Klassen) und Lehrerwohnhauses begonnen.

Anmeldungen sind mit den üblichen Ausweisen bis 13. Februar 1960 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Chr. Lehmann, Gossau, zu richten.

Gossau, den 15. Dezember 1959

Die Primarschulpflege

Primarschule Wetzikon

Auf den Beginn des Schuljahres 1960 sind an unserer Primarschule folgende Lehrstellen definitiv zu besetzen:

1 Lehrstelle an der Elementarstufe

1 Lehrstelle 3./4. Klasse

2 Lehrstellen 1.—4. Klasse

1 Lehrstelle an der Oberstufe (Versuchsklasse)

Die Lehrstelle an der 3./4. Klasse ist noch durch die Erziehungsdirektion zu genehmigen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 2000.— bis Fr. 4000.—; für ledige Primarlehrerinnen und Primarlehrer Fr. 2000.— bis Fr. 3500.— Teuerungszulage 4 %. Eine Besoldungsrevision ist in Vorbereitung. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Kinderzulagen Fr. 240.—. Lehrer an der Versuchsklasse erhalten eine Sonderzulage von Fr. 1000.— zuzüglich 4 % Teuerungszulage. Der Wohnungsfrage wird alle Aufmerksamkeit geschenkt.

Anmeldungen sind bis zum 30. Januar 1960 unter Beilage der üblichen Ausweise dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Samuel Müller, Sommerau, Wetzikon/Kempten, einzureichen.

Wetzikon, den 17. Dezember 1959

Die Primarschulpflege

Sekundarschule Wetzikon-Seegräben

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 ist an unserer Schule eine

Lehrstelle sprachlich-historischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung

zu besetzen. Vorbehaltan bleibt die Genehmigung dieser Lehrstelle durch die Erziehungsdirektion.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 2200.— bis Fr. 3700.— und die Familienzulage Fr. 500.—. Dazu kommt auf diesen Beträgen eine Teuerungszulage von 4 %. Die Kinderzulage beträgt Fr. 240.— für jedes Kind. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden. Die freiwillige Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert.

Bewerber sind gebeten, ihre Anmeldung bis zum 31. Januar 1960 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Dr. W. Müller, Kempten, einzurichten. Der Anmeldung sind die üblichen Ausweise beizulegen.

Wetzikon, den 14. Dezember 1959

Die Sekundarschulpflege

Primarschule Dübendorf

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 sind an der Primarschule Dübendorf folgende Lehrstellen definitiv zu besetzen:

3 an der Elementarstufe

4 an der Realstufe

1 an der Förder- bzw. Spezialklassenstufe

Die freiwilligen Gemeindezulagen betragen für verheiratete Lehrkräfte Fr. 2000.— bis Fr. 4000.—, für ledige Lehrkräfte bis Fr. 3800.— (zuzüglich 4 % Teuerungszulage). Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht, wobei die von den kantonalen Behörden angerechnete Dienstjahrzahl massgebend ist. Die Kinderzulagen werden gemäss den neuesten gesetzlichen Vorschriften nach den Reglementen für die Beamten der Gemeinde Dübendorf ausgerichtet. Der Beitritt zur Pensionskasse der Gemeinde Dübendorf ist obligatorisch.

Die gewählten Lehrkräfte sind verpflichtet, in der Gemeinde Dübendorf Wohnsitz zu nehmen. In begründeten Fällen kann jedoch gegen Entrichtung eines Abzuges von 2 % der Gesamtsalarsumme ein auswärtiger Wohnsitz gestattet werden. Es sei auch auf die ausserordentlich günstigen Verkehrsbedingungen mit der Stadt Zürich hingewiesen (SBB, Autobus).

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Dr. Ing. A. Keller, Hermikonstrasse 25, Dübendorf, einzureichen.

Dübendorf, den 15. Dezember 1959

Die Primarschulpflege

Primarschule Maur

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 ist die Lehrstelle an unserer Schule in Uessikon (4. bis 6. Klasse) neu zu besetzen. Gemeindezulage Fr. 2180.— bis Fr. 3925.—. Beamtenversicherung. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen bis 23. Januar 1960 an den Präsidenten der Schulpflege Maur, Herrn Th. Stauss, Aesch, Forch.

Maur, den 14. Dezember 1959

Die Schulpflege

Primarschule Schwerzenbach

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 ist an unserer Schule die Lehrstelle an der Unterstufe definitiv zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2000.— bis Fr. 4000.—. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert. Die derzeitige Verweserin gilt als angemeldet.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise bis 31. Januar 1960 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Hans Büchli, Schwerzenbach, einzureichen.

Schwerzenbach, den 20. Dezember 1959

Die Primarschulpflege

Sekundarschule Uster

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 ist an unserer Sekundarschule
eine Lehrstelle mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung
neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2400.— bis Fr. 4580.—. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse mitversichert.

Die Bewerber werden gebeten, ihre Anmeldung mit den üblichen Beilagen bis zum 20. Januar 1960 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Dr. A. Bräm, Hegetsberg, Uster, zu richten.

Uster, den 15. Dezember 1959

Die Sekundarschulpflege

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule Uster

An der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule Uster ist auf Beginn des Schuljahres 1960/61 die Stelle einer Haushaltungslehrerin mit 8 bis 11 Wochenstunden neu zu besetzen. Die Gemeindezulage pro Jahresstunde beträgt Fr. 66.— bis Fr. 130.—.

Anmeldungen mit den üblichen Ausweisen sind unter Beilage des Stundenplanes bis 31. Januar 1960 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Ernst Brassel, Tannenzaunstrasse 7, Uster, zu richten.

Uster, den 10. Dezember 1959

Die Primarschulpflege

Primarschule Volketswil

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 sind an unserer Primarschule folgende Stellen zu besetzen:

- 1 Lehrstelle an der Mittelstufe evtl. Oberstufe (Versuchsklasse)**
- 1 Lehrstelle an der Förderschule (Spezialklasse)**

Die Förderschule ist provisorisch bewilligt bis Ende Schuljahr 1960/61 und dürfte anschliessend definitiv werden. Die sich für die Förderklasse interessierenden Bewerber sollen über entsprechende pädagogische Erfahrung bzw. Ausbildung verfügen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für ledige Lehrer und Lehrerinnen Fr. 1980.— bis Fr. 3860.—; für verheiratete Lehrer Fr. 1980.— bis Fr. 4160.—. Ferner folgende Spezialzulagen: Für Versuchsklassen Fr. 1000.— (von Gemeinde) und für Förderklasse Fr. 1010.— (vom Kanton). Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden.

Für eine der beiden Stellen kann eine schöne Fünfzimmerwohnung günstig zur Verfügung gestellt werden.

Anmeldungen sind mit den üblichen Ausweisen bis 31. Januar 1960 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Max Eberhard, Tannboden, Hegnau, einzusenden.

Volketswil, den 15. Dezember 1959

Die Schulpflege

Primarschule Bauma

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 sind in der Primarschulgemeinde Bauma folgende Lehrstellen zu besetzen:

In Haselhalden: **1 Lehrstelle an der Unterstufe**
1 Lehrstelle an der Mittelstufe

In Bauma: **1 Lehrstelle an der Mittelstufe**

In Wellenau: **1 Lehrstelle an der Unterstufe**

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für Verheiratete Fr. 2000.— bis Fr. 3800.—, für Ledige Fr. 2000.— bis Fr. 3300.— Teuerungszulage 4 %. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert. Schöne Vier- bis Fünfzimmerwohnung steht in Bauma zur Verfügung.

Die Bewerber sind gebeten, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise bis 30. Januar 1960 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Dr. A. Spörri, Bauma, zu richten, wo auch gerne jede Auskunft erteilt wird. Telephon (052) 4 61 19.

Bauma, den 1. Dezember 1959

Die Primarschulpflege

Primarschule Wila

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 sind an unserer Schule folgende Lehrstellen neu zu besetzen:

1 Lehrstelle Unterstufe 1.—3. Klasse
1 Lehrstelle Wila-Talgarten 1.—6. Klasse

Der derzeitige Verweser gilt als angemeldet. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für Verheiratete Fr. 2000.— bis Fr. 3100.—, für Ledige Fr. 1800.— bis Fr. 2800.— plus Teuerungszulage nach Ansatz des Kantons. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Für die Unterstufen-Lehrstelle kann eine schöne Vierzimmerwohnung zur Verfügung gestellt werden.

Anmeldungen sind mit den üblichen Ausweisen an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Hans Haeberlin, Wila ZH, einzusenden.

Wila, den 15. Dezember 1959

Die Primarschulpflege

Primarschule Neftenbach

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 sind an unserer Primarschule folgende Lehrstellen zu besetzen:

- 1 Lehrstelle an der Unterstufe im Schulhaus Neftenbach**
- 1 Lehrstelle an der Unterstufe (1.—3. Klasse) im neuerbauten Zentral-schulhaus „Heerenweg“ in Aesch b. Neftenbach**
- 1 Lehrstelle an der Spezialklasse der Schulgemeinden Neftenbach, Pfungen und Dättlikon mit Schulort in Neftenbach (neuerstelltes, für die Spezialklasse entsprechend zweckmässiges Klassenzimmer)**

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1800.— bis Fr. 3500.— für ledige und Fr. 2000.— bis Fr. 3800.— für verheiratete Lehrkräfte (vorbehältlich der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung), zuzüglich Teuerungszulage gemäss der kantonalen Regelung. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht; alle geleisteten Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse mitversichert.

Sekundarschule Neftenbach

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 sind die beiden Lehrstellen an unserer Sekundarschule wie folgt zu besetzen:

- 1 Lehrstelle der sprachlich-historischen Richtung** (die Neubesetzung wird durch den Tod des bisherigen Lehrers erforderlich)
- 1 Lehrstelle der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung**

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2000.— bis Fr. 3700.— für ledige und Fr. 2200.— bis Fr. 4000.— für verheiratete Lehrkräfte (vorbehältlich der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung), zuzüglich Teuerungszulage gemäss der kantonalen Regelung. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht; alle geleisteten Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse mitversichert.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Anmeldungen für die Lehrstellen an der Primar- und an der Sekundarschule unter Beilage der üblichen Ausweise, eines Lebenslaufes und des gegenwärtigen Stundenplanes bis 25. Januar 1960 dem Präsidenten der Gemeindeschulpflege Neftenbach, Herrn Th. Peter, Riet b. Neftenbach (Post Aesch), einzureichen, der auch gerne bereit ist, Interessenten jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Neftenbach, den 19. Dezember 1959

Die Gemeindeschulpflege

Primarschule Seuzach

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 sind an unserer Primarschule drei Lehrstellen zu besetzen, d. h.

- 2 an der Unterstufe und**
- 1 an der Mittelstufe**

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2180.— bis Fr. 4360.— für Lehrer bzw. Fr. 2180.— bis Fr. 3924.— für Lehrerinnen. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen sind mit den üblichen Ausweisen an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Alfred Jucker, Winterthurerstrasse, Seuzach, einzusenden.

Seuzach, den 10. Dezember 1959

Die Primarschulpflege

Sekundarschule Wiesendangen

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 ist an unserer Sekundarschule die dritte Sekundarlehrerstelle zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2000.— bis Fr. 4200.— und ist bei der Beamtenversicherungskasse versichert. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden.

Bewerber beider Richtungen werden freundlich eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise bis Ende Februar 1960 zu richten an den Präsidenten der Schulpflege Wiesendangen, Herrn Heinrich Peter-Morf, Wiesendangen.

Wiesendangen, den 3. Dezember 1959

Die Schulpflege

Primarschule Kleinandelfingen

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 ist die Lehrstelle an unserer Sechsklassenschule in Oerlingen zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage, die bei der Beamtenversicherungskasse versichert ist, beträgt Fr. 2150.— bis Fr. 4150.—. Dazu wird die Zulage für ungeteilte Schulen im Betrage von Fr. 840.— ausgerichtet. Im Schulhaus steht eine Wohnung zu sehr günstigen Bedingungen zur Verfügung.

Bewerber werden gebeten, ihre Anmeldungen mit den üblichen Ausweisen bis Ende Januar an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Th. Fink, Kleinandelfingen, einzureichen.

Kleinandelfingen, den 15. Dezember 1959

Die Primarschulpflege

Primarschule Marthalen

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 sind an unserer Schule folgende Lehrstellen neu zu besetzen:

1 Lehrstelle an der Mittelstufe

1 Lehrstelle an unserer Mehrklassenschule in Ellikon a. Rhein (1.—6. Klasse)

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2000.— bis Fr. 3200.— für ledige Lehrer und Fr. 2000.— bis Fr. 3500.— für verheiratete Lehrer plus

Teuerungszulage. Das Maximum wird nach zehn Jahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden. Die Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

Im Schulhaus Ellikon steht eine Vierzimmerwohnung zur Verfügung. In Marthalen könnte evtl. eine vermittelt werden.

Bewerber sind gebeten, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise bis 31. Januar 1960 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Ernst Rapold, zu richten, wo auch jede Auskunft gerne erteilt wird. Telephon (052) 4 33 51.

Marthalen, den 11. Dezember 1959

Die Primarschulpflege

Primarschule Ossingen

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 sind in unserer Gemeinde folgende Lehrstellen neu zu besetzen:

**1 Lehrstelle für die 3./4. Klasse
1 Lehrstelle für die 5./6. Klasse**

Verheiratete gewählte Lehrkräfte erhalten von der Gemeinde eine Zulage von Fr. 2500.— bis Fr. 3500.—, die ledigen gewählten Lehrkräfte und Lehrerinnen Fr. 2200.— bis Fr. 3200.—, zuzüglich zurzeit 4 % Teuerungszulage. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden. Die freiwillige Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert.

Anmeldungen für diese Lehrstellen sind unter Beilage der üblichen Ausweise an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Robert Oertli, Ossingen, einzureichen.

Ossingen, den 4. Dezember 1959

Die Primarschulpflege

Primarschule Dietlikon

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 ist an unserer Primarschule eine Lehrstelle an der Elementar- evtl. Realstufe zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt für verheiratete Lehrkräfte Fr. 2000.— bis Fr. 4000.—, für Ledige Fr. 2000.— bis Fr. 3600.—, plus zurzeit 4 % Teuerungszulage. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse mitversichert.

Bewerber oder Bewerberinnen werden gebeten, ihre Anmeldungen mit den üblichen Ausweisen an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn J. Stadelmann, Dietlikon, zu richten.

Dietlikon, den 15. Dezember 1959

Die Primarschulpflege

Primarschule Embrach

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 sind an unserer Primarschule definitiv zu besetzen:

- 1 Lehrstelle an der Unterstufe**
- 1 Lehrstelle an der Realstufe**

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für verheiratete Lehrer Fr. 1800.— bis Fr. 3800.—, für Lehrerinnen und ledige Lehrer Fr. 1400.— bis Fr. 3400.—, zuzüglich zurzeit 4 % Teuerungszulage. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherung angeschlossen.

Bewerber werden höflich gebeten, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und des gegenwärtigen Stundenplanes baldmöglichst an den Präsidenten der Primarschulpflege Embrach, Herrn Fritz Ganz-Beutler, Embrach, einzureichen.

Embrach, den 15. Dezember 1959

Die Primarschulpflege

Primarschule Freienstein-Teufen

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 sind an unserer Schule folgende Lehrstellen zu besetzen:

- 1 Lehrstelle für die 1. und 2. Klasse**
- 1 Lehrstelle für die 3. und 4. Klasse**
- 1 Lehrstelle an der Oberstufe** (der derzeitige Verweser gilt als angemeldet)

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1800.— bis Fr. 3600.—, zuzüglich 9 % Teuerungszulage. Sie ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse mitversichert. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Eine schöne Lehrerwohnung steht zu einem Mietpreis von Fr. 800.— pro Jahr zur Verfügung.

Anmeldungen sind bis zum 15. Februar 1960 unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn W. Weiss, Freienstein, einzureichen.

Freienstein, den 18. Dezember 1959

Die Primarschulpflege

Primarschule Hüntwangen

Wo finden wir eine tüchtige Lehrkraft, die bereit wäre, ab Frühjahr 1960 zu uns ins Rafzerfeld zu kommen, um an unserer Mittelstufe 4. bis 6. Klasse zu unterrichten?

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, für verheiratete Lehrer Fr. 2200.— bis

Fr. 3800.—, für ledige Lehrer Fr. 2000.— bis Fr. 3400.—. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse mitversichert.

In personeller Hinsicht sind angenehme Verhältnisse vorhanden. Ein Lehrerwohnhaus mit fünf bis sechs Zimmern. Halle, Sitzplatz und Garage wird in ruhiger, sonniger Lage im Februar—März bezugsbereit.

Anmeldungen sind mit den üblichen Ausweisen an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn E. Strässler-Gehring, zur „Linde“, Hüntwangen, einzusenden.

Hüntwangen, den 8. Dezember 1959

Die Primarschulpflege

Primarschule Rorbas

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 ist an unserer Schule die Lehrstelle der 3. und 4. Klasse neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für Lehrerinnen und Lehrer Fr. 1800.— bis Fr. 3600.—. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Außerdem ist die freiwillige Gemeindezulage bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse mitversichert.

Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise sind bis spätestens 30. Januar 1960 dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Emil Büchi-Lienhard, Rorbas, einzureichen, welcher auch gerne bereit ist, Interessenten nähere Auskünfte zu erteilen.

Rorbas, den 8. Dezember 1959

Die Primarschulpflege

Sekundarschule Niederweningen

Auf Beginn des Schuljahres 1960/61 ist an unserer Sekundarschule die
Lehrstelle der sprachlich-historischen Richtung

neu zu besetzen.

Die jährliche freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2200.— bis Fr. 3800.— (Ledige Fr. 200.— weniger), zuzüglich Teuerungszulage nach Ansatz des Kantons (derzeit 4 %), plus Fr. 200.— Familienzulage.

Das Besoldungsmaximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

Wir können eine moderne, preisgünstige Vierzimmer-Neubauwohnung zur Verfügung stellen.

Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldung bis 20. Januar 1960 unter Beilage der üblichen Studien- und Lehrtätigkeitsausweise sowie eines Stundenplanes der gegenwärtigen Lehrstelle dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn J. Luchsinger, Niederweningen, einzureichen.

Niederweningen, den 15. Dezember 1959

Die Sekundarschulpflege

Universität Zürich

Promotionen

Die Universität Zürich verlieh im Monat Dezember 1959, auf Grund der abgelegten Prüfungen und bei den Doktorpromotionen gestützt auf die nachfolgend verzeichnete Dissertation, folgende Diplome:

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

- Soliva, Claudio, von Medel/Lucmagn GR: „Das Rechtsmittel der Revision im bündnerischen Zivilprozess“.
Stucki, Christian H., von Bleiken BE: „Die gesetzliche Regelung des Abzahlungsgeschäftes“.
Müller, Peter Felix, von Zürich: „Das Wahlsystem, Neue Wege der Grundlegung und Gestaltung“.
Stiffler, Hans-Kaspar, von Davos GR: „Die Haftung der Seilbahnunternehmungen für ausservertragliche Schädigungen“.
Mossner, Bernd, von Zürich: „Die Entwicklung der Rückversicherung bis zur Gründung selbständiger Rückversicherungsgesellschaften“.
Egli, Arthur, von Küsnacht: „Die Luftfahrzeugverschreibung nach dem Entwurf eines Bundesgesetzes über das Luftfahrzeugbuch“.

b) Lizentiat beider Rechte:

- Kull, Erich Martin, von Zürich und Othmarsingen AG.

c) Doktor der Wirtschaftswissenschaft:

- Blöchliger, Carlhermann, von Ernetschwil SG: „Die theoretische Bestimmung der Reklame (Das Gleichgewicht der Reklameaufwendungen in der Unternehmung, im Markt und in der Gesamtwirtschaft)“.
Beuret, Gregor, von Zürich und Bémont BE: „Die katholisch-soziale Bewegung in der Schweiz 1848—1919“.
Aman, Mohamed, von Kabul (Afghanistan): „Die deutsche Kreditpolitik seit der Währungsreform“.
Lohnes, Karl, von Darmstadt (Deutschland): „Die deutschen Währungsreformen 1923 und 1948“.

d) Lizentiat der Wirtschaftswissenschaft:

- Aberg, Ollio Ensio, von Karkkila (Finnland).
Blancpain, Jean-Pierre, von Villeret BE.
Müller, Heinz Erwin, von Wiliberg AG.
Rüegg, Max, von Rafz und Küsnacht ZH.

Zürich, den 18. Dezember 1959

Der Dekan: M. Guldener

Medizinische Fakultät:

a) Doktor der Medizin:

- Hanhart, Bruno, von Märwil TG: „Les modifications électro-encéphalographiques dans les cas de rupture d'anévrysme de l'artère communicante antérieure“.
Hasler, Ernst, von Männedorf ZH: „Ergebnisse der operativen Behandlung habitueller Schulterluxationen. Untersuchungen aus dem Verletztengut der SUVA der Jahre 1952—1958“.
Weissmann, Charles, staatenlos: „Die Bedeutung der Transaminasen für die interne Diagnostik“.

Wiesendanger-Gisi, Rita, von Zürich: „Vergleichende auskultatorische und intra-arterielle Blutdruckmessungen vor und nach medikamentöser Drucksenkung“.

Speiser, Peter, von Basel: „Die Kompressionsarthrodese des oberen Sprunggelenks“.

Rubeli, Susanna Katharina Dorothea, von Tschugg BE: „Untersuchung von Familienbild und Milieuverhältnissen bei 102 Schizophrenen unter spezieller Berücksichtigung des Einflusses dieser Faktoren auf den Verlauf der Psychose“.

Von Schulthess, Ursula, von Zürich: „Medicin-Doctor und Chorherr Johann Heinrich Rahn 1749—1812 (Ein Beitrag zur Medizingeschichte der schweizerischen Aufklärung)“.

Wintsch, Jacob, von Illnau: „Neurologische Störungen beim Cor Pulmonale“.

Bachmann, Bruno A., von Wollerau SZ: „Die Harnstoff-Clearance in Abhängigkeit von Nieren-Funktion und -Durchblutung“.

Ludwig, Hans, von Zürich und Ellighausen TG: „Ueber eine Sippe von Chorea Huntington (Ein Stammbaum aus Graubünden)“.

Wintsch-Koller, Lena, von Illnau ZH: „Die Tympanoplastik“.

Dettli, Reto, von Sufers GR: „Das Drogenuleus des Magendarmtraktes“.

Veterinär-medizinische Fakultät:

Doktor der Veterinär-Medizin:

Dolder, Kurt, von Beromünster LU und Bülach: „Die Brauchbarkeit der 1-Phosphofructaldolase-Aktivitätsmessung im Blutserum zur Diagnose von Lebererkrankungen beim Hunde“. Zürich, den 18. Dezember 1959 Der Dekan: H. Spörri

Philosophische Fakultät I:

a) Doktor der Philosophie:

Näny, Max, von Zürich und Herisau AR: „John Drydens rhetorische Poetik. Versuch eines Aufbaus aus seinem kritischen Schaffen“.

Steinbeck, Siegfried, von Rapperswil AG: „Der ausgesetzte Mensch. Zum Leben und Werk von Stella Benson (1892—1933)“.

Meyer, Kurt Werner, von Zürich: „Die Adjektivableitung im Schweizer-deutschen (Suffixformen)“.

Stern, Martin, von Basel: „Silvia im ‚Stern‘“.

Engel-Lanz, Lotte, von Rohrbach BE: „Vossens Luise, Interpretation“.

b) Lizentiat der Philosophie:

Schärer, Kurt, von Möriken-Wildegg AG.
Zürich, den 18. Dezember 1959

Philosophische Fakultät II:

Doktor der Philosophie:

Stäuble, Albert J., von Sulz AG: „Zur Stratigraphie des Callovian im zentralen Schweizer Jura (mit 16 Textfiguren)”.
Zürich, den 18. Dezember 1959